



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA - K-12/12

MA 19, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 33, Monopolstellung einer Firma in Bezug auf

Werbeflächen der Stadt Wien; Nachprüfung

Prüfersuchen vom 21. Dezember 2012

gem. § 73 Abs 6a WStV

in der Fassung bis 31. Dezember 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Magistratsabteilung 19 zum Stand der Umsetzung der Empfehlung.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw. beziehungsweise
Nr..... Nummer

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Monopolstellung einer Firma in Bezug auf Werbeflächen der Stadt Wien einer Nachprüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 17. Jänner 2014 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 24. Jänner 2014, Ausschusszahl 6/14 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt prüfte aufgrund eines Prüfersuchens die Vorgangsweise der Stadt Wien im Hinblick auf die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes KA - K-19/06 betreffend die Monopolstellung einer Werbefirma bei Werbeflächen auf öffentlichem Gut einerseits und bei Vertragsabschlüssen im Zusammenhang mit privatwirtschaftlich verwaltetem Grund der Stadt Wien andererseits.

Wie die Einschau ergab, wurden zahlreiche Empfehlungen aus dem damaligen Bericht umgesetzt.

Die Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes KA - K-19/06 hinsichtlich der Anpassung der Tarife des Gebrauchsabgabegesetzes für Werbeflächen sind insofern als nicht mehr aktuell zu betrachten, als die Aufstellungen von City Light Vitrienen, Litfaßsäulen und Rolling Boards seit 1. März 2013 nicht mehr vom Anwendungsbereich des Gebrauchsabgabegesetzes umfasst sind.

Es wurde festgestellt, dass einige Empfehlungen nicht verwirklicht wurden. Diese betreffen insbesondere die fehlende magistratsweite Koordinierung der Vermietung von Werbeflächen an privatwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die nicht durchgängige Erfassung von verkehrsfremden Einrichtungen (Werbeflächen) auf öffentlichem Straßengrund.

Bericht der Magistratsabteilung 19 zum Stand der Umsetzung der Empfehlung

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlung bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	-	
In Umsetzung	1	100
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlung, der jeweiligen Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Das Kontrollamt erachtete es im Hinblick auf die Montage von Werbetafeln auf Licht- und Spannmasten für erforderlich, dass die Magistratsabteilung 19, die Magistratsabteilung 33 und die Magistratsabteilung 46 ein gemeinsames Prozedere entwickeln, das auf zweckmäßige Weise die rechtzeitige und somit vorab erfolgende Einbindung der Magistratsabteilung 19 und der Magistratsabteilung 46 als Amtssachverständige und der Magistratsabteilung 33 als Eigentümervertreterin der Licht- und Spannmasten gewährleistet.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 19 schließt sich in diesem Zusammenhang der Stellungnahme der Magistratsabteilung 33 an.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Im Rahmen einer Besprechung am 21. Februar 2014 in der Magistratsabteilung 33 zur Festlegung eines Prozedere zur Anbringung von Werbetafeln an Standorten der Licht- und Spannmasten der öffentlichen Beleuchtung wurde folgende Vorgangsweise festgelegt:

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller füllt ein dafür entwickeltes Formblatt aus und übermittelt dieses der Magistratsabteilung 33. Eine elektronische Form wäre dabei wünschenswert.

- Die Verfolgung des Antrages liegt in der Verantwortung der Einbringerin bzw. des Einbringers.
- Wird die Freigabe durch die Magistratsabteilung 33 erteilt, wird dies im Antrag vermerkt und an die Magistratsabteilung 19 weitergeleitet, andernfalls erfolgt eine Ablehnung in schriftlicher Form an die Einbringerin bzw. an den Einbringer.
- Wird die Freigabe durch die Magistratsabteilung 19 erteilt, wird dies im Antrag vermerkt und an die Magistratsabteilung 46 weitergeleitet, andernfalls erfolgt eine Ablehnung in schriftlicher Form an die Einbringerin bzw. an den Einbringer.
- Wird die Freigabe durch die Magistratsabteilung 46 erteilt, wird dies im Antrag vermerkt, gegebenenfalls bescheidmäßig verordnet bzw. der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht, andernfalls erfolgt eine Ablehnung in schriftlicher Form an die Einbringerin bzw. an den Einbringer.

Mit diesem Ablauf sollen sowohl die Freigaben im Sinn der Instandhaltung, des örtlichen Stadtbildes und der Verkehrssicherheit, als auch die Zustimmung zur Mitbenützung der Verkehrsweginfrastruktur nachweislich dokumentiert werden können.

Es wurde zudem festgelegt, dass

- mit der Demontage der Komponenten zu Werbezwecken die Bewilligung bzw. der Bescheid erlischt,
- pauschale Genehmigungen nicht erteilt werden. Dies begründet sich auf der Vorgabe, dass jeder Befestigungspunkt geografisch verortet sein muss, sowie eine spezifische Fotodokumentation beigelegt werden muss.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2014